

HSD NR. 560

Das Verköndungsblatt der Hochschule
Herausgeberin: Die Präsidentin

21.08.2017
Nummer 560

Erste Satzung zur Änderung der Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf

Vom 21.08.2017

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (HG NRW) vom 16.09.2014 (GV. NRW. S. 547) in der aktuell gültigen Fassung hat die Hochschule Düsseldorf die folgende Ordnung als Satzung erlassen.

ARTIKEL I

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 (Verköndungsblatt der Hochschule Düsseldorf, Amtliche Mitteilung Nr. 440) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird um die Ziffer 3. ergänzt:
„3. International Management (M.A.)“

2. § 3 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 3 – MASTERGRAD

Aufgrund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Hochschule Düsseldorf den akademischen Grad „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“, für den unter § 1 Nr. 1 genannten Studiengang und den akademischen Grad „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“, für die unter § 1 Nr. 2 und Nr. 3 genannten Studiengänge.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 Satz 3 und 4 wird wie folgt geändert:

„Er besteht aus der oder dem Vorsitzenden, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter und sieben weiteren stimmberechtigten Mitgliedern. Die oder der Vorsitzende, deren bzw. dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie drei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Professorinnen und Professoren, ein Mitglied wird aus der Gruppe der

akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein Mitglied wird aus der Gruppe der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus Technik und Verwaltung und zwei Mitglieder werden aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften gewählt.“

b) Absatz 3 Satz 1 wird wie folgt geändert:

„Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden bzw. der Stellvertreterin oder dem Stellvertreter und mindestens zwei weiteren professoralen stimmberechtigten Mitgliedern mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.“

4. § 11 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Im Falle eines mehrfachen oder sonstigen schwerwiegenden Täuschungsversuchs kann die Kandidatin oder der Kandidat zudem exmatrikuliert werden.“

b) Absatz 6 Satz 3 wird wie folgt geändert:

„Die Verfolgung und Ahndung einer Ordnungswidrigkeit erfolgt nach § 63 Abs. 5 HG NRW durch die Vizepräsidentin für Wirtschafts- und Personalverwaltung der Hochschule.“

c) Nach Absatz 6 wird folgender Absatz 7 eingefügt:

„(7) Ein Plagiat ist ein Täuschungsversuch im Sinne des Absatzes 4 und liegt insbesondere dann vor, wenn bei der Ausarbeitung maßgebliche Teile des Inhalts aus anderen Werken oder Quellen ohne Angabe dieser übernommen und/oder übersetzt werden. Die Prüferin bzw. der Prüfer kann zur Aufdeckung von Täuschungsversuchen in Form von Plagiaten veranlassen, dass verschriftlichte Prüfungsleistungen mit Hilfe einer Software oder anderer technischer Hilfsmittel überprüft werden. Zu diesem Zweck kann die Prüferin bzw. der Prüfer verlangen, dass bei der Abgabe verschriftlichter Prüfungsleistungen durch die Kandidatinnen und Kandidaten eine digitale Version auf einem nicht wiederbeschreibbaren Datenträger (z.B. CD/DVD etc.) in einem allgemein lesbaren Dateiformat (z.B. txt, doc, rtf oder pdf, jeweils ohne Zugriffsschutz) beigefügt wird.“

d) Absatz 7 und 8 erhalten die Nummerierung 8 und 9.

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„(1) Im Kolloquium sollen die Kandidatinnen und Kandidaten zeigen, dass sie die Fähigkeit besitzen, die Master-Thesis präsentieren, sie in einer kritischen Fachdiskussion vertreten und Bezüge der Master-Thesis zu den anderen Inhalten des Studiums herstellen zu können.“

6. § 18 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 wird um den folgenden Satz 3 ergänzt:

„Die jeweilige Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) kann weitere Prüfungsformen, eine von Satz 2 abweichende Prüfungsdauer sowie mehrere Prüfungen pro Modul definieren, wenn die Überprüfung des angestrebten Lernziels eines Moduls dies erfordert.“

b) Absatz 10 wird wie folgt neu gefasst:

„(10) Modulprüfungen, die nach Maßgabe der jeweiligen Prüfungsordnung (Studiengangspezifische Bestimmungen) als in ihrer Wiederholbarkeit beschränkt ausgewiesen werden, können höchstens zweimal wiederholt werden.“

ARTIKEL II

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Verkündungsblatt der Hochschule Düsseldorf in Kraft.

ARTIKEL III

Die Rahmenprüfungsordnung für die Masterstudiengänge im Fachbereich Wirtschaftswissenschaften an der Hochschule Düsseldorf vom 18.02.2016 wird unter Einbeziehung der in Artikel I aufgegebenen Änderungen durch die Präsidentin neu bekannt gemacht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften vom 02.08.2017 sowie der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Präsidium am 09.08.2017.

Düsseldorf, den 21.08.2017

gez.
Die Dekanin
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften
der Hochschule Düsseldorf
Prof. Dr. Felicitas G. Albers